

Anschluss Planteil 2

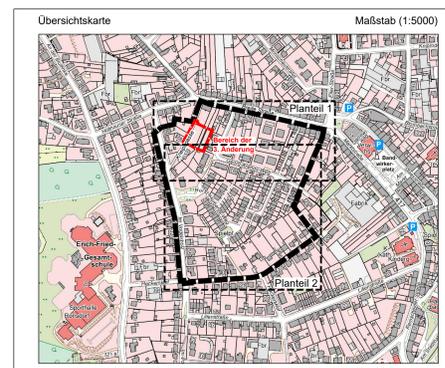
Die textlichen Eintragungen der lfd. Nrn. 1.0 - 30.0 betreffen das bisherige Planverfahren, zuletzt rechtsverbindlich bekanntgemacht am 15.07.2009.

- 1.0 - 7.0 ---
- 8.0 **Festsetzung:** Für den gesamten Geltungsbereich gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Bereitstellung von Wohnraum vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 468) und das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141), geändert und zuletzt befristet am 16.01.1998 (BGBl. I. Nr. 5, S. 137).
- 9.0 **Festsetzung:** Die gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO zulässige Überschreitung der Grundflächenzahl bis 50 v. H. ist für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO). Stellflächen, die mit wasserundurchlässigen Materialien befestigt werden, sind auf die Grundflächenzahl nicht anzurechnen (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO).
- 10.0 - 12.0 ---
- 13.0 **Hinweis:** Das Niederschlagswasser ist gem. § 51a Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NW) zu entsorgen.
- 14.0 - 19.0 ---
- 20.0 **Festsetzung:** Für die Planeintragung "Fläche für Bepflanzungen" ist folgendes Pflanzgebot gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt: "An der hinteren Grundstücksgrenze ist eine Hecke aus: Hainbuche (*Carpinus betulus*) / Liguster (*Ligustrum vulgare*) / Weißdorn (*Crataegus monogyna* und *oxyacantha*) zu pflanzen."
- 21.0 ---
- 22.0 **Hinweis:** Im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren soll in der markierten Fläche, da dort geringmächtige, belastete Auffüllungen vorhanden sind, die schädliche Entsorgung und Wiederverwertung des Aushubmaterials, falls dieses anfällt, in Abstimmung mit der UAB erfolgen. Zum Zeitpunkt des Bauplanverfahrens (Jan. 1999) liegen der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde der Stadt Wuppertal im Bereich des B-Planes keine weiteren konkreten Hinweise auf mögliche Bodenbelastungen vor. Es sei aber darauf hingewiesen, dass das Altlast-/Verdachtsflächenkataster fortgeschrieben wird und somit neue Erkenntnisse bez. Bodenbelastungen zu einem späteren Zeitpunkt nicht auszuschließen sind. Im Zuge von Baumaßnahmen anfallender natürlicher, nicht verunreinigter Bodenaushub ist möglichst im Bereich des Bebauungsplangebietes wiederzuverwerten. Sollten bei Bodenbewegungen, zusätzlich zu den bekannten Belastungen, nicht natürliche Böden bzw. Auffüllungsmaterial (Bauschutt, Aschen, Schlacken, Hausmüll etc.) oder verunreinigter Boden vergedunden werden, so ist unverzüglich die UAB der Stadt Wuppertal, Ressort Umwelt, Grünflächen und Forsten, Geschäftsraum Altlasten (R103.23) zu benachrichtigen.
- 23.0 **Ergänzung der Rechtsgrundlagen:**
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141, ber. 1998 I. S. 137), zuletzt geändert am 21.06.2005 (BGBl. I. S. 1818).
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I. S. 468).
Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I. S. 58), Landeswassergesetz (LWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert am 03.05.2005 (GV. NW. S. 463).
- 24.0 **Festsetzungen und Hinweis für die mit den Fußnoten 1, 2 und 3 bezeichneten allgemeinen Wohngebiete (WA1, WA2 und WA3):**
24.1 Festsetzung: Die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind ausgeschlossen (§ 1 Abs. 6 BauGB).
24.2 Festsetzung: Es sind nur zwei Wohnungen pro Wohngebäude zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB).
24.3 Festsetzung: Flachdächer von Garagen sind extensiv zu begrünen. Die Begrünungsform soll eine extensive Sedum-Gras-Kraut-Begrünung sein, wobei die Dicke der Vegetationsschicht mindestens 10 cm sein soll. Die Richtlinien der Forschungsgemeinschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau V. (FLS) sind zu beachten. Sollten technologische oder Recyclingsubstrate eingesetzt werden, so ist auf die Güteanforderungen der LAGA (1995) oder des RAL-Gütezeichens abzuheben. Der Mindestbedeckungsgrad von 60 % im abschneefreien Zustand (also nach mindestens einem Sommer und einem Winter) muss nachgewiesen werden. Bei der Färbung des Substrates muss die Vermeidung

- der Überhitzung der Bodenschicht beachtet werden. Sehr dunkel gefärbte Substrate mit hoher Wärmeleitfähigkeit sollen nicht eingesetzt werden.
- 24.4 **Festsetzung:** Innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche sind bauliche Anlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO, bauliche Anlagen nach Landesrecht, die innerhalb der Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, sowie Garagen ausgeschlossen (§ 23 Abs. 5 BauNVO); zulässig sind Gartenhäuser bis 7,50 m² Grundfläche.
- 24.5 **Festsetzung:** Garagen und Stellplätze sind gem. § 12 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und auf den in der Planzeichnung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB festgesetzten Flächen zulässig. Für die Ausweisung von Stellplätzen sind untergeordnete Überschreitungen der überbaubaren Grundstücksflächen sowie der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB festgesetzten Flächen gem. § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise zulässig.
- 24.6 **Festsetzung:** Die maximale Gebäudehöhe ist auf 10,50 m über den eingetragenen Bezugshöhen begrenzt (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO).
- 24.7 **Hinweis:** Die im Plangebiet gemessenen Geländehöhen sind als Bezugshöhen für die durch die Festsetzung Nr. 24.6 und die Festsetzung Nr. 29.0 bestimmten Höhen der baulichen Anlagen festgelegt. Zwischenhöhen ergeben sich durch Interpolation der im Geltungsbereich der 2. Änderung liegenden Bezugspunkte (§ 19 Abs. 1 BauNVO).
- 24.8 **Hinweis:** Das Vornahmenseitig von Kampfmitteln im Boden nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden kann, sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Vor Durchführung evtl. erforderlicher größerer Bohrungen (z. B. Pfahlgründungen) sind Probebohrungen (70 bis 120 mm Durchmesser im Schwenkbohrverfahren) zu erstellen, die ggf. mit Kunststoff- oder Nichtmetallrohren zu versehen sind. Danach sind diese Probebohrungen mit ferromagnetischen Sonden zu überprüfen. Sämtliche Bohrarbeiten sind mit Vorsicht durchzuführen. Sie sind sofort anzustellen, sobald im gewachsenen Boden auf unerwartlichen Widerstand gestoßen wird. In diesem Falle ist umgehend der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.
- 25.0 **Festsetzungen für das mit der Fußnote 1 bezeichnete allgemeine Wohngebiet (WA1):**
25.1 Die Gemeinschaftsgaragen (GGA) und Gemeinschaftsstellplätze (GST) sind dem WA1 zugeordnet (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB).
25.2 Festsetzung: In dem gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB gekennzeichneten Bereich der Bebauung sind in den Fassaden keine notwendigen Fenster zu Aufenthaltsräumen zulässig.
25.3 ---
25.4 Die gem. § 19 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO geltende Überschreitung der Grundflächenzahl ist zulässig.
- 26.0 **Festsetzung für das mit der Fußnote 2 bezeichnete allgemeine Wohngebiet (WA2):** Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 a und b BauGB festgesetzten Flächen im Bereich zwischen "Im Vogelschutz 1" und 2" sind diesem WA2 zugeordnet.
- 27.0 **Festsetzung für die mit den Fußnoten 2 und 3 bezeichneten allgemeinen Wohngebiete (WA2 und WA3):** Die gem. § 19 Abs. 4 BauNVO zulässige Überschreitung der Grundflächenzahl ist ausgeschlossen.
- 28.0 **Hinweis:** Von den außerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung gelegenen Grundstücken im Vogelschutz Nr. 33 und Heckersklief Nr. 38 a gehen Gewerbellermmissionen aus, die im südlichen Bereich der geplanten Bebauung wahrnehmbar sind.
- 29.0 **Festsetzung:** In dem mit den Punkten A-B-C gekennzeichneten Bereich ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB aus Lärmschutzgründen eine durchlaufende Lärmschutzwand mit einer Mindesthöhe von 2,50 m über vorliegendem Geländeebene (eingetragene Bezugshöhen) und einem Schalldämmmaß von R = 25 dB zu errichten.
Hinweis: Die Genehmigung der Baurechte im Wohngebiet WA1 ist abhängig von der Errichtung der Lärmschutzwand. Eine entsprechende Auflage wird in den Baubeschein aufgenommen.
- 29.1 **Von der Festsetzung Nr. 29.0 kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn ein vergleichbarer Lärmschutz durch andere geeignete Maßnahmen (z. B. geschlossene Garagenrollen) erreicht werden kann (§ 31 Abs. 1 BauGB).**
- 29.2 **Von der Festsetzung Nr. 29.0 kann hinsichtlich der Lage der Lärmschutzwand eine Ausnahme zugelassen werden, wenn unter Beachtung der Vorschriften des § 6 BauNVRW ein Anblick der Lärmschutzwand von den Nachbargrenzen notwendig ist (§ 31 Abs. 1 BauGB).**

- 30.0 **Festsetzung:** Für die im Plangebiet verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft auf der mit der Signatur gekennzeichneten Fläche sind Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes erforderlich. Dem Eingriffsgrundstück wird als Ausgleichsfläche das Grundstück Gemarkung Cronenberg, Flur 2, Flurstück 4345 (ehemalige Flurstück 4246) mit einem Flächenanteil von 1774 qm zugeordnet. Es ist ein standortfremder Fichtenholzbestand in einen standortgerechten Eichen-Buchen-Bestand umzuwandeln. Zur Erhebung der Kosten findet die Satzung über die Erhebung von Kostenersatzbeiträgen nach § 135 c BauGB im Gebiet der Stadt Wuppertal Anwendung.
- 31.0 **Rechtsgrundlagen für die 3. Änderung**
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) i. V. m. § 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I. S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344).
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I. S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I. S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I. S. 1802).
Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31.10.2023 (GV. NRW. S. 1172).
- 32.0 **Festsetzungen und Hinweis für das mit der Fußnote 4 bezeichnete allgemeine Wohngebiet (WA4):**
32.1 Festsetzung: Die zulässige Grundfläche von 0,4 darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 S. 1 BauNVO bezeichneten Anlagen um lediglich bis zu 25 von Hundert überschritten werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 19 Abs. 4 S. 3 BauNVO).
32.2 Festsetzung: Eine Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen durch auskragende Bauteile wie z. B. Balkone oder Hauseingangsüberdachungen ist bis zu einer Tiefe von 1,5 m zulässig (§ 23 Abs. 3 BauNVO). Des Weiteren ist eine Überschreitung der Baugrenzen durch Terrassen bis zu einer Tiefe von 3 m zulässig.
32.3 Festsetzung: Die Dachflächen von Garagen, überdachten Stellplätzen und Nebenanlagen mit einer Dachneigung bis zu 20 Grad Neigung sind mindestens extensiv zu begrünen, dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Der Schichtaufbau muss mindestens 12 cm betragen, die Substratschicht mindestens 8 cm. Es ist ein schattentolerantes, zertifiziertes Dachbegrünungssubstrat zu verwenden. Für die Begrünung sind geeignete Gräser, Kräuter- und Sprossmischungen zu verwenden (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB). Solaranlagen und Solarkollektoren sind zulässig, wenn sie einseitig schräg aufgestellt über der Begrünung angebracht werden. Der Mindestabstand zwischen Substratschicht und Unterlaken-Paneele darf 30 cm nicht unterschreiten. Der Rücksprung von den Außenwänden muss mindestens die Höhe der Paneele, gemessen vom oberen Abschluss der Außenwand entsprechen. Von der Begrünung ausgenommen sind lediglich Dachflächen, die zwingend für Belichtungszwecke, Be-Entfüllung und andere technische Aufbauten beansprucht werden müssen. Eine Kombination extensiver Dachbegrünung mit aufgeständerten Anlagen zur Nutzung von Solarenergie ist grundsätzlich möglich (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).
32.4 Festsetzung: Die Vorgärten sollen begrünt und gärtnerisch gestaltet werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). Sie sind dauerhaft unverriegelt anzulegen und flächig mit Pflanzen zu begrünen. Schüttungen aus Kieselsteinen oder Schotter sind aus ökologischen Gründen nicht zulässig. Befestigte Flächen sind ausschließlich für notwendige Zugewänge, Zufahrten sowie Abstellplätze für Fahrräder und Müllbehälter zulässig. Der Anteil der befestigten Flächen darf 50 % des Vorgartenbereiches nicht überschreiten.
 Stützväand zu den Abfängen von Geländeunterschieden sind im Vorgarten nicht zulässig.

- 32.5 **Festsetzung:** Die Dachflächen der Hauptanlagen sind als Satteldächer (SD) mit einer Dachneigung zwischen 30 und 40 Grad anzulegen (§ 89 BauO NRW i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB). Für Nebenanlagen sind die Festsetzungen in 32.3 zu beachten.
- 32.6 **Festsetzung:** Für die Dacheindeckungen von geneigten Dächern sind ausschließlich braune/rotbraune sowie schwarz anthrazitfarbene, nicht glänzende Dachziegel bzw. Betondachsteine zulässig (§ 89 BauO NRW i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB).
- 32.7 **Festsetzung:** Die Fassaden und Dacheindeckungen eines Doppelhauses sind in jeweils gleichen Materialien und gleicher Farbe auszuführen. Die Dächer der Doppelhäuser sind einheitlich, mit gleicher First- und Traufhöhe sowie in gleicher Form und Dachneigung und Dachüberstand zu errichten (§ 89 BauO NRW i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB).
- 32.8 **Festsetzung:** Einfriedungen sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen nur als standorttheimische Gehölze zulässig. Folgende Straucharten sind zulässig: Gemeiner Liguster (*Ligustrum vulgare*), Hainbuche/Weißbuche (*Carpinus betulus*), Gewöhnliche Berberitze (*Berberis vulgaris*), Weißdorn (*Crataegus*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Eibe (*Taxus baccata*) und Weiden (*Salix*). Einfriedungen zu privaten Grundstücken dürfen neben Hecken auch als offene Zäune oder Natursteinmauer Gabelionen errichtet werden (§ 89 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW 2018 i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB).
- 32.9 **Hinweis:** Das Bebauungsplangebiet liegt innerhalb des Radonvorsorgegebietes II. Bei der Errichtung von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen sind gemäß § 123 StrSchG präventiv geeignete Maßnahmen zu treffen.



Maßstab (1:5000)

3. Änderung
Deckblatt C

214
Planteil 1

Offenlegungsbeschluss

Stadt Wuppertal

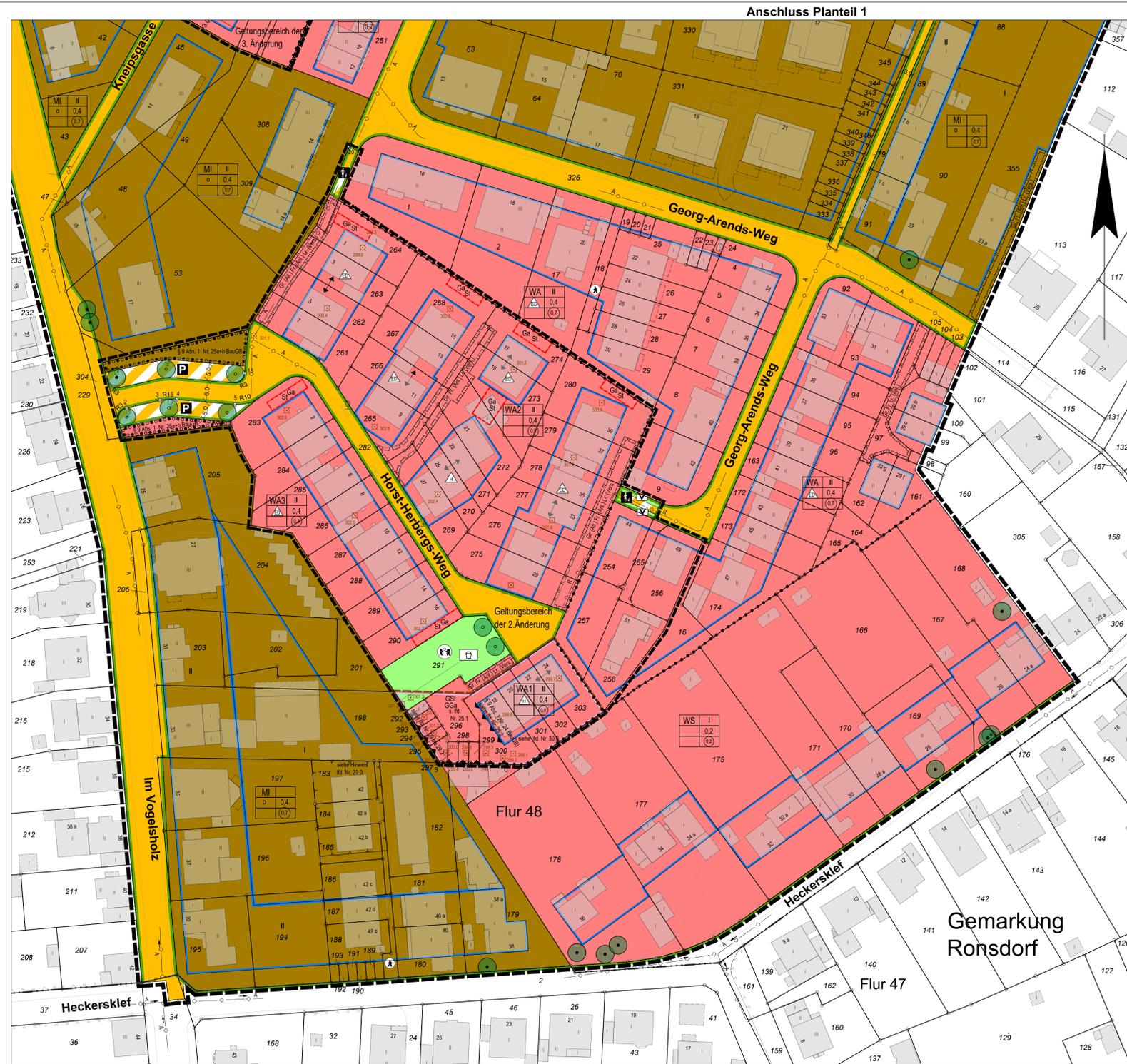
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte / Stadtgrundkarte
 Lagefestpunktfeld: ETRS89 / UTM
 Höhenfestpunktfeld: NNH-Höhen

Maßstab: 1 : 500
 0m 10m 20m 30m

Lage im Stadtplan: 37376, 37476

Georg-Arends-Weg
 Bebauungsplan 214
 Dieser Plan besteht aus 2 Planteilen

Planteil 1

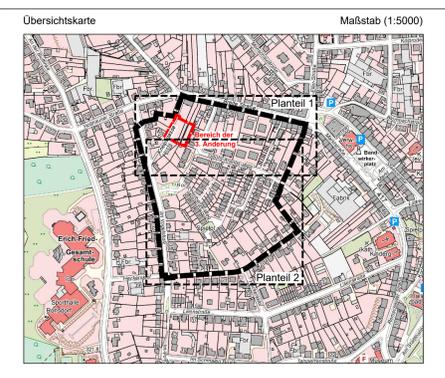


- Planzeichen**
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB)**
- WS Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)
 - WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
 - MI Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB)**
- 0,4 Geschosflächenzahl (§ 20 BauNVO)
 - 0,4 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
 - III Zahl der Vollgeschosse (§§ 16 Abs. 4, 20 Abs. 1 BauNVO)
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
- 0 Bauweise: Offen (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
 - ▲ nur Hausgruppen zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
 - ▲ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
 - Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- Verkehrsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
- Offentliche Straßenverkehrsflächen
 - Strassenbegrenzungslinie
 - Verkehrsfächen besondere Zweckbestimmung
 - Offentliche Parkfläche
 - Fußweg
- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)**
- unterirdisch A = Abwasser = Fieberleitung
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
- Offentliche Grünflächen
 - Spielplatz mit Spielbereichsangabe B und C gem. Nr. 2.11-2.13 Rd. Erl. d. M. v. 31.07.1974 (MBl. NW 1974 S. 1072), geändert durch Erlass vom 27.08.1976 (MBl. NW 1976 S. 1986) u. v. 29.03.1978 (MBl. NW 1978 S. 649)
 - Strassenbegrenzung
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)**
- Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)
 - Anpflanzen: Bäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) (Die Lage ist nicht festgesetzt.)
 - Anpflanzen: Hecken (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 - Erhaltung: Bäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

- Sonstige Planzeichen**
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
 - St Stellplätze
 - GSt Gemeinschaftsstellplätze
 - Ga Garagen
 - GGa Gemeinschaftsgaragen
 - Mit Geh-, Fahr-, Fr- und Leitungsrechten (Lr.) zu belastende Flächen zugunsten: Allgemeinheit (All) / Anlieger (Anl) / Versorgungsträger (Vers) / Ver- und Entsorgungsträger (V+E) (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 - Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 - vorhandene, gemessene Geländehöhe in m über NNH als Bezugsgröße (Stand der Höhenaufnahme 07.2006 - vor Baubeginn - Geländeänderungen sind erfolgt)
 - Umgrenzung der Flächen, für deren Böden der Verdacht auf eine erhebliche Belastung mit umweltgefährdenden Stoffen besteht (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 8 BauGB)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugeländen, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes
- Anforderungen an die Gestaltung**
- Finstrich
 - SD Saftfeldschach
 - 35° - 45° Dachneigung, als Mindest- und Höchstmaß
- weitere Darstellungen**
- 33 Koordinatenpunkt mit Nummerierung

Koordinatenverzeichnis (ETRS89)

Nr.	Rechts	Hoch
2	32373759.48	5676552.05
3	32373768.86	5676554.19
4	32373773.51	5676554.51
5	32373789.87	5676553.07
18	32373792.56	5676561.86
20	32373821.89	5676625.26
30	32373792.30	5676703.34
31	32373792.61	5676701.70
32	32373791.65	5676699.06
33	32373790.62	5676696.21
34	32373783.39	5676684.02



3. Änderung
Deckblatt C
214
Planteil 2

Offenlegungsbeschluss

Stadt Wuppertal

Kartgrundlage: Liegenschaftskarte / Stadtgrundkarte
Lagefestpunktfeld: ETRS89 / UTM
Höhenfestpunktfeld: NHN-Höhen

Maßstab: 1 : 500

0m 10m 20m 30m

Lage im Stadtplan: 37376, 37476

Georg-Arends-Weg

Bebauungsplan 214 Planteil 2

Dieser Plan besteht aus 2 Planteilen